Universität St.Gallen

Prof. Benjamin Schindler

«Von Kanonen und Spatzen — oder über die Macht der Bilder in der Rechtssprache»

Antrittsvorlesung vom 26. April 2011



BRUTALE VIDEOSPIELE

Wieso wir Killergames nicht verbieten sollten

Von **Maurice Thiriet**

Der Berner SP-Grossrat Roland Näf will Ego-Shooter-Games, wie brutale Videospiele genannt werden, notfalls mittels Volksinitiative verbieten lassen. Gegen die Vertreiber des Spieles «Manhunt 2» hat er Anzeige wegen Verbreitung von Gewaltdarstellungen eingereicht (TA von gestern).

Dabei macht sich Näf selbst zum Schützen. Und zwar zu einem, der mit Kanonen auf Spatzen zielt. «Manhunt 2» ist in der Schweiz einige Hundert Mal verkauft worden. Und das bei rund 1,3 Millionen Schweizern, die regelmässig Videogames spielen. Man konstatiert: Stumpfsinnige Produkte reguliert der Markt selbst weg.

Es ist billige Stimmungsmache, alle Shooter-Games verbieten zu wollen. Zumal niemand damit das implizite Versprechen, künftige Amokläufe und die Brutalisierung der Jugend zu verhindern, einhalten kann. Machen Shooter-Games aus Jugendlichen wirklich Amokläufer wie Tim K. in Winnenden? Oder führen hauptursächlich problematische psychologische Prädispositionen zur Katastrophe? Ist es ein Zusammenspiel dieser Faktoren? Völlig egal. Diese Frage ist in einer sachlichen Diskussion auszublenden. Denn sie lässt sich nicht zweifelsfrei beantworten. An folgende Fakten aus einer Marktforschungsstudie vom letzten Jahr hingegen kann man sich halten:

- Der typische Spielkonsolenbenutzer ist kein labiler Mittelschüler, sondern ein 30-jähriger KV-Absolvent mit mittlerem Einkommen.
- Acht Prozent der Schweizer Spieler geben an, Shooter-Games zu spielen.
- Von den 21 Top-Spielen der aktuellen Gaming-Charts sind zwei reine Shooter-Games.
- Der Branchenverband der Schweizer Game-Industrie SIEA übernimmt europäische Jugendschutzbestimmungen, und die Mitglieder setzen diese im Rahmen eines Code of Conduct im eigenen Interesse je länger, je lückenloser durch.
- Ego-Shooter-Games mit Gewaltszenen sind erst ab 18 Jahren freigegeben. Spiele, die für den europäischen Markt keine Altersfreigabe erhalten, werden in der Schweiz durch Mitglieder der SIEA nicht vertrieben.

All dies spricht so lange gegen ein generelles Verbot, als man am Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit festhalten will. Oder salopp formuliert: Dass hin und wieder ein halbwüchsiger Wahnsinniger medienwirksam ein Blutbad anrichtet, rechtfertigt nicht, eine ganze Branche wirtschaftlich zu schädigen und rund 1 Million mündige, erwachsene Gamer in ihrer persönlichen Entscheidungsfreiheit zu beschneiden. Ein Gesetz, das den Verkauf von nicht jugendfreien Spielen an Min-



Dabei macht sich Näf selbst zum Schützen. Und zwar zu einem, der mit Kanonen auf Spatzen zielt.

rührt von einer allenfalls medial aufgeheizten und unsachlich geführten öffentlichen Debatte entscheiden, ob ein Computerspiel zumutbar ist oder nicht.

Ansonsten soll sich die Industrie selber regulieren. Wenn sie unter Beobachtung einer wachsamen Öffentlichkeit steht, ist sie gezwungen, Eltern, Kunden und Händler im Umgang mit dem zunehmenden Konsum von Computergames und problematischem Spielverhalten Jugendlicher zu sensibilisieren. Ein Verbot würde die Industrie von dieser Verpflichtung befreien, ohne dass die Shooter-Games verschwänden. Es gäbe sie weiterhin als Schwarzimporte, als Downloads oder auf Online-Plattformen, wo je länger, je mehr geschossen wird.

Der Umgang mit den Risiken einer sich immer rasanter entwickelnden Medienwelt bleibt eine gesellschaftliche Herausforderung. Die Probleme mittels Verboten an den Staat zu delegieren, ist letztlich nichts anderes als der Versuch, sich vor dieser Herausforderung zu drücken.

Tagesanzeiger vom 8. April 2009

BRUTALE VIDEOSPIELE

Wieso wir Killergames nicht verbieten sollten

Von **Maurice Thiriet**

Der Berner SP-Grossrat Roland Näf will Ego-Shooter-Games, wie brutale Videospiele genannt werden, notfalls mittels Volksinitiative verbieten lassen. Gegen die Vertreiber des Spieles «Manhunt 2» hat er Anzeige wegen Verbreitung von Gewaltdarstellungen eingereicht (TA von gestern).

Dabei macht sich Näf selbst zum Schützen. Und zwar zu einem, der mit Kanonen auf Spatzen zielt. «Manhunt 2» ist in der Schweiz einige Hundert Mal verkauft worden. Und das bei rund 1,3 Millionen Schweizern, die regelmässig Videogames spielen. Man konstatiert: Stumpfsinnige Produkte reguliert der Markt selbst weg.

Es ist billige Stimmungsmache, alle Shooter-Games verbieten zu wollen. Zumal niemand damit das implizite Versprechen, künftige Amokläufe und die Brutalisierung der Jugend zu verhindern, einhalten kann. Machen Shooter-Games aus Jugendlichen wirklich Amokläufer wie Tim K. in Winnenden? Oder führen hauptursächlich problematische psychologische Prädispositionen zur Katastrophe? Ist es ein Zusammenspiel dieser Faktoren? Völlig egal. Diese Frage ist in einer sachlichen Diskussion auszublenden. Denn sie lässt sich nicht zweifelsfrei beantworten. An folgende Fakten aus einer Marktforschungsstudie vom letzten Jahr hingegen kann man sich halten:

- Der typische Spielkonsolenbenutzer ist kein labiler Mittelschüler, sondern ein 30-jähriger KV-Absolvent mit mittlerem Einkommen.
- Acht Prozent der Schweizer Spieler geben an, Shooter-Games zu spielen.

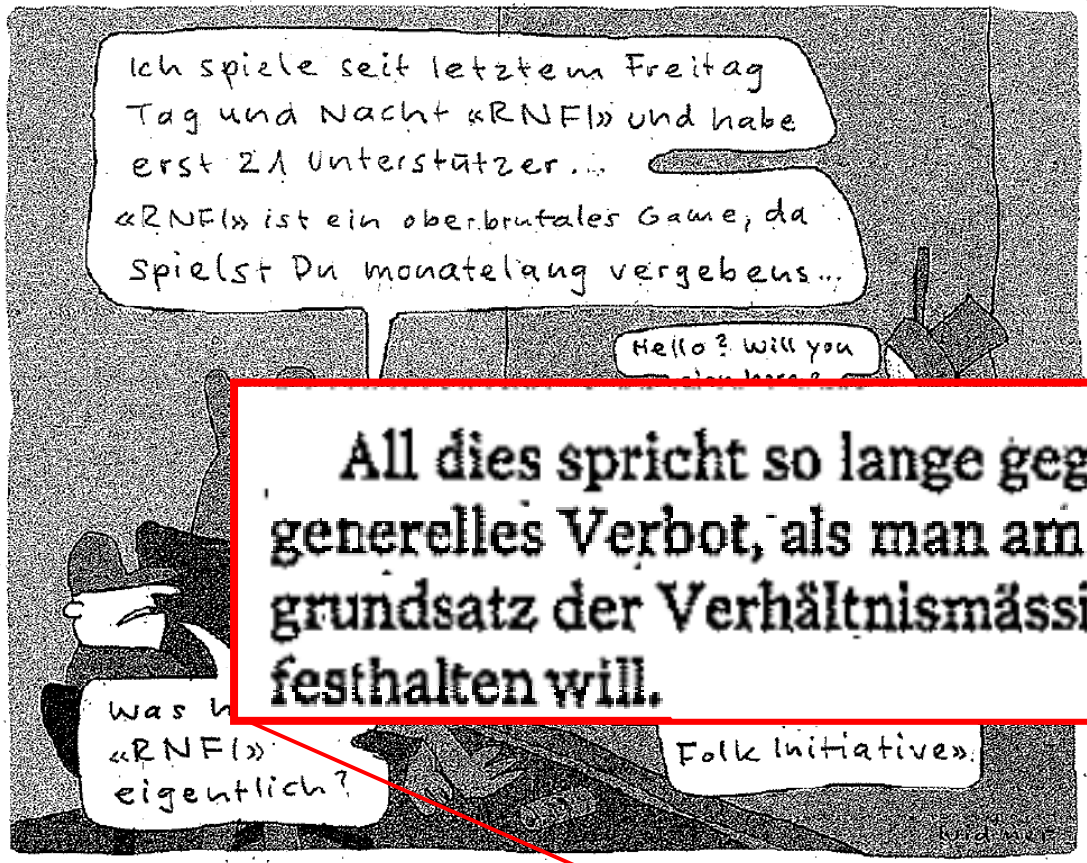

- Von den 21 Top-Spielen der aktuellen Gaming-Charts sind zwei reine Shooter-Games.
- Der Branchenverband der Schweizer Game-Industrie SIEA übernimmt europäische Jugendschutzbestimmungen, und die Mitglieder setzen diese im Rahmen eines Code of Conduct im eigenen Interesse je länger, je lückenloser durch.
- Ego-Shooter-Games mit Gewaltszenen sind erst ab 18 Jahren freigegeben. Spiele, die für den europäischen Markt keine Altersfreigabe erhalten, werden in der Schweiz durch Mitglieder der SIEA nicht vertrieben.

All dies spricht so lange gegen ein generelles Verbot, als man am Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit festhalten will. Oder salopp formuliert: Dass hin und wieder ein halbwüchsiger Wahnsinniger medienwirksam ein Blutbad anrichtet, rechtfertigt nicht, eine ganze Branche wirtschaftlich zu schädigen und rund 1 Million mündige, erwachsene Gamer in ihrer persönlichen Entscheidungsfreiheit zu beschneiden. Ein Gesetz, das den Verkauf von nicht jugendfreien Spielen an Minderjährige ahndet, ist allenfalls sinnvoll, denn die Strafmassnahmen des Branchenverbandes SIEA gegen Nichtbefolgen ihres Code of Conduct sind nicht sehr wirkungsvoll. Darüber hinaus genügt der allgemein gehaltene Artikel 135 des Strafgesetzbuchs, um diejenigen zur Verantwortung zu ziehen, die mit der «eindringlichen» Dar-

All dies spricht so lange gegen ein generelles Verbot, als man am Rechtsgrundsatz der Verhältnismässigkeit festhalten will.

...tigkei-...n. Die ...nd unbe-...ial auf-...hrten öf-...n, ob ein ...der ...ustrie ...nter Be-...Öffent-...cn, El-...Umgang ...m von ...atl-. schem Spielverhalten jugendlicher zu sensibilisieren. Ein Verbot würde die Industrie von dieser Verpflichtung befreien, ohne dass die Shooter-Games verschwänden. Es gäbe sie weiterhin, als Schwarzimporte, als Downloads oder auf Online-Plattformen, wo je länger, je mehr geschossen wird.

Der Umgang mit den Risiken einer sich immer rasanter entwickelnden Medienwelt bleibt eine gesellschaftliche Herausforderung. Die Probleme mittels Verbote an den Staat zu delegieren, ist letztlich nichts anderes als der Versuch, sich vor dieser Herausforderung zu drücken.

Tagesanzeiger vom 8. April 2009

Übersicht

1. Herkunft der Metapher
2. Erfolgsfaktoren der Metapher
3. Funktionen der Metapher in der Rechtssprache
4. Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen

1. Herkunft der Metapher

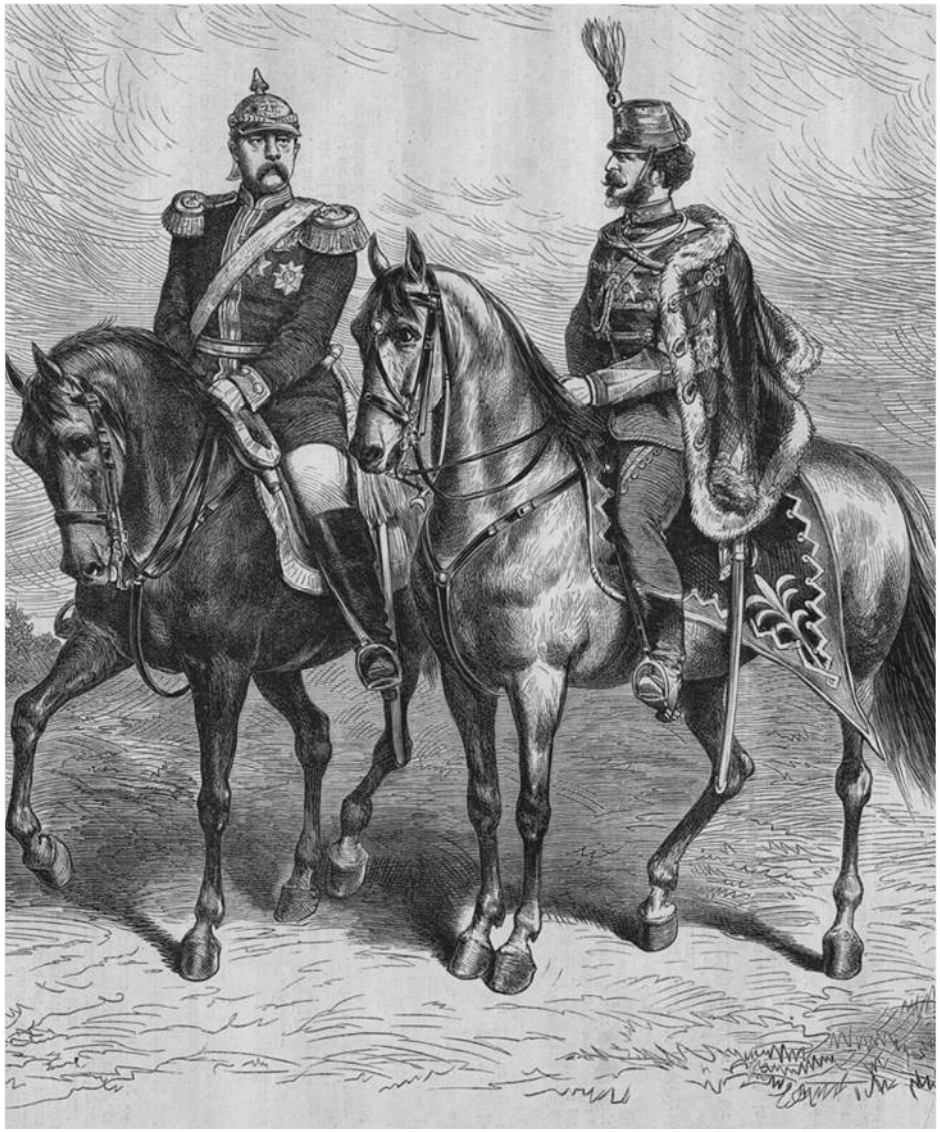

Hermann Lüders, Fürst Bismarck und Graf Andrassy auf dem Wege zur Revue, Holzstich von 1872

1. Herkunft der Metapher

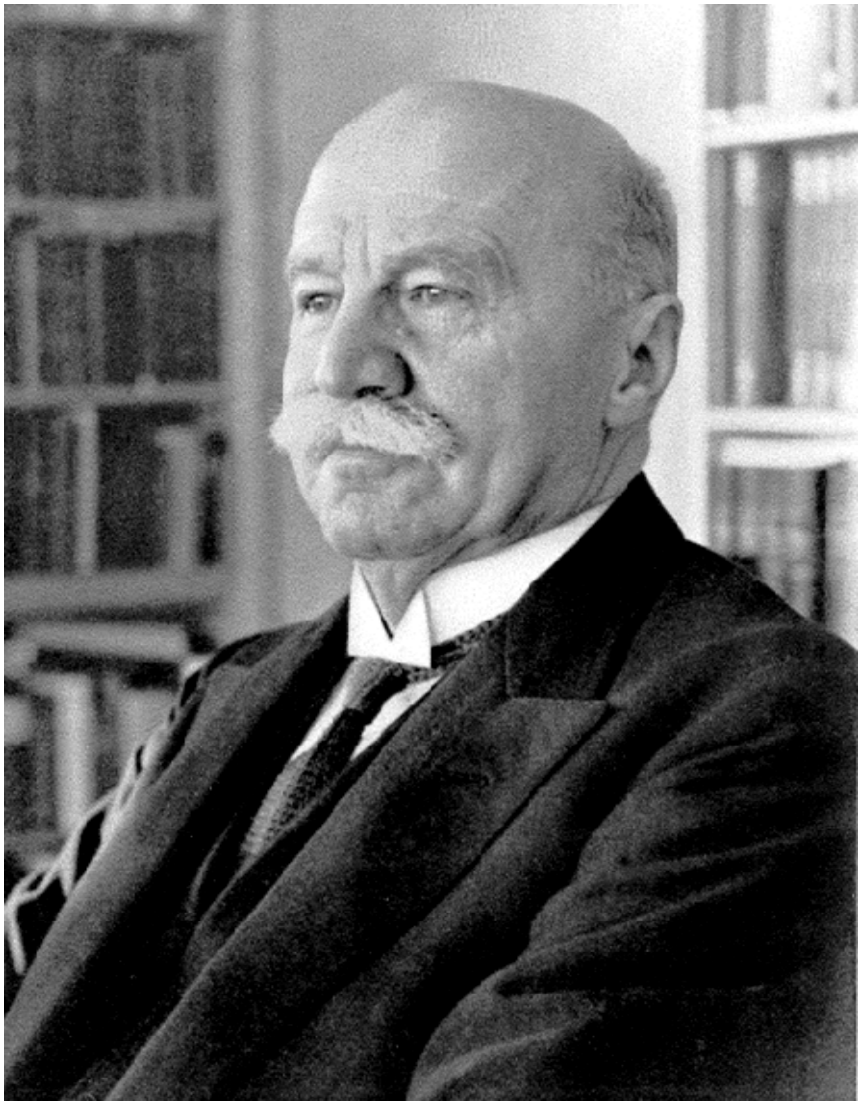

Institutionen

des

Deutschen Verwaltungsrechts

von

Fritz Fleiner.

Tübingen.
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck).
1911.

1. Herkunft der Metapher

4. Des Amtes der Polizei ist es „die nötigen Anstalten“ zu treffen zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Die Beschränkung der individuellen Freiheit darf nie das absolut erforderliche Maß überschreiten. Die Polizei soll nicht mit Kanonen auf Spatzen schießen. Schenkt z. B. ein Wirt zuwider seiner Schankkonzession Branntwein aus, so darf die Polizei nicht einfach die Wirtschaft schließen;[3] ihr stehen zur Erreichung ihres Zweckes zunächst mildere Mittel zur Verfügung (Exekutivstrafe, Polizeistrafe). Das schärfste Mittel muß stets die ultima ratio bleiben. Der polizeiliche Eingriff muß den Verhältnissen angemessen, er muß verhältnismäßig sein.[4]

FRITZ FLEINER, Institutionen des Deutschen Verwaltungsrechts, 1. Aufl. Tübingen 1911, S. 323

Übersicht

1. Herkunft der Metapher
2. **Erfolgsfaktoren der Metapher**
3. Funktionen der Metapher in der Rechtssprache
4. Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen

2. Erfolgsfaktoren der Metapher

2. Die Polizeigewalt erfafst den Pflichtigen auch nur soweit, als Störung von ihm ausgeht. Die naturrechtliche Grundlage erfordert die Verhältnismäfsigkeit der Abwehr und bestimmt damit das Mafs der polizeilichen Kraftentwicklung. Es ist nicht anzunehmen, dafs das Gesetz mit den allgemeinen Ermächtigungen, auf deren Grund die Polizeibehörde vorgeht, über dieses natürliche Mafs hinaus Ermächtigung zur Abwehr geben wollte. Dadurch erhält dasselbe die Bedeutung einer wirksamen Rechtsschranke.

Die Störung, welche von dem Einzelnen ausgeht, erscheint im Zusammenhange seiner sonstigen Lebensäufserungen häufig als Stück eines umfassenderen Thätigkeitsganzen. Die Polizeigewalt darf hier nicht mit der Störung unnötigerweise zugleich das Zulässige, noch in der gesellschaftlichen Freiheit Liegende unterdrücken und so das Unkraut mit dem Weizen ausraufen. So weit wenigstens eine Aus-

OTTO MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht, Band I, 1. Aufl. Berlin 1895, S. 267

2. Erfolgsfaktoren der Metapher

[17] W. Jellinek, Gesetz, Gesetzesanwendung S. 289 ff., nennt das den „Ungültigkeitsgrund des Übermaßes". Fleiner, Instit. S. 376, will es mit dem Satze ausdrücken: „Die Polizei soll nicht mit Kanonen nach Spatzen schießen". Vielleicht läge der Vergleich mit den Kuren des Doktor Eisenbart näher. O.V.G. 10. April 1886 (Entsch. XIII S. 424): Ein Kleinhändler schenkt unbefugterweise in seinem Geschäfte nebenher Branntwein; daß die Polizei deshalb den ganzen Laden schließt, ist unzulässig. Vgl. auch O.V.G. 16. Mai 1900 (Entsch. XXXVII S. 292); 21. Sept. 1903 (XLIV S. 342); 27. Mai 1907 (LI S. 284); sächs. O.V.G. 25. Okt. 1905 (Jahrb. VIII S. 136); 19. Jan. 1907 (Jahrb. X S. 122); sächs. Min. d. I. 26. Nov. 1908 (Reger XXX S. 367); bad. V.G.H. 5. Mai 1909 (Reger XXX S. 557).

OTTO MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht, Band I, 3. Aufl. Berlin 1924, S. 223

2. Erfolgsfaktoren der Metapher



Zu Wien kuriert' ich einen Mann,
Der hatte einen hohlen Zahn:
Ich ſchoß ihn 'raus mit dem Piſtol,
Ach Gott! wie iſt dem Mann ſo wohl!

aus: Münchener Bilderbogen
Nr. 186, München 1855

2. Erfolgsfaktoren der Metapher

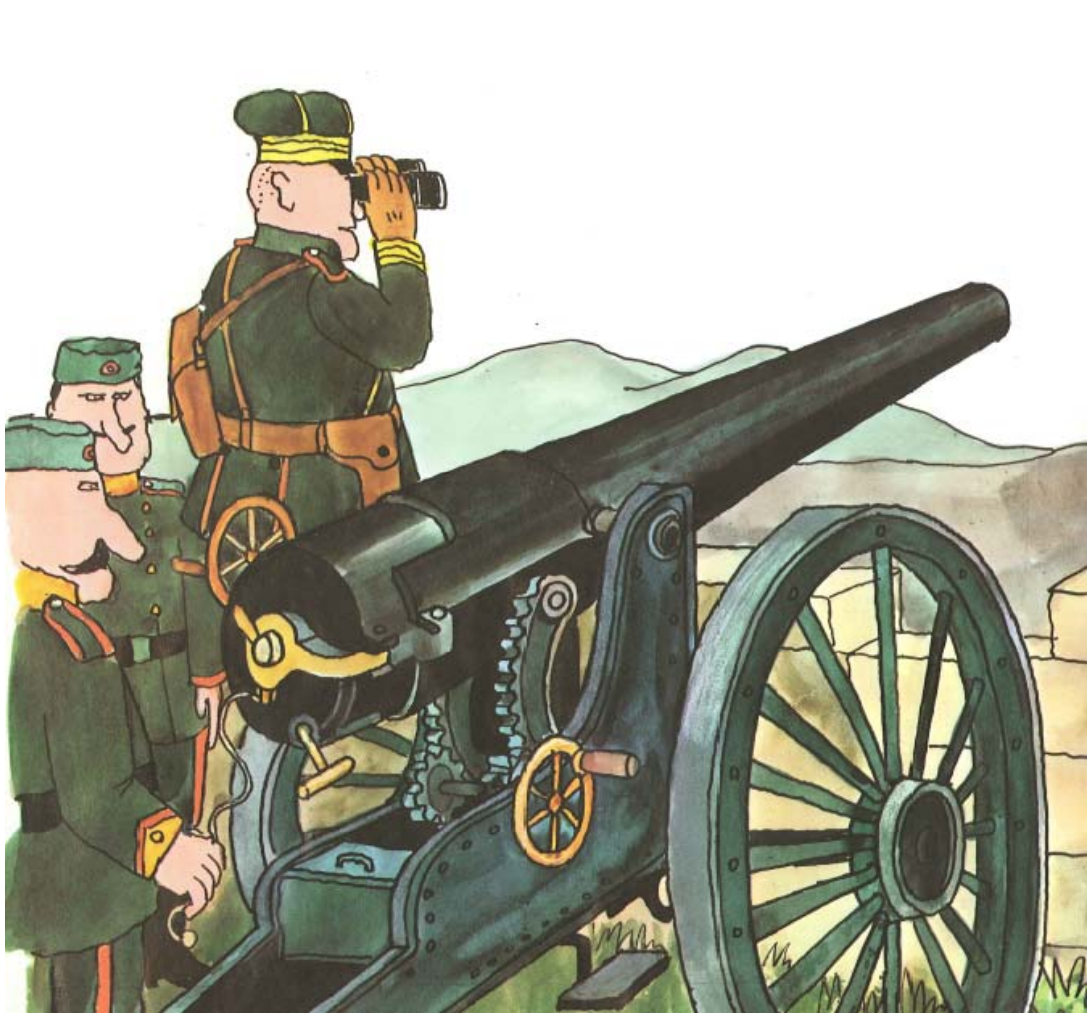



aus: Tomi Ungerer,
Der Hut, Zürich 1972

Übersicht

1. Herkunft der Metapher
2. Erfolgsfaktoren der Metapher
3. **Funktionen der Metapher in der Rechtssprache**
4. Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen

3. Funktionen der Metapher in der Rechtssprache

a. **Ästhetische** oder **poetische** Funktion
   Metaphern als Schmuckelemente

b. **Didaktische** Funktion
   Metaphern als Erklärungshilfen

c. **Legitimierende** Funktion
   Metaphern als Begründungssurrogate

3. Funktionen der Metapher in der Rechtssprache

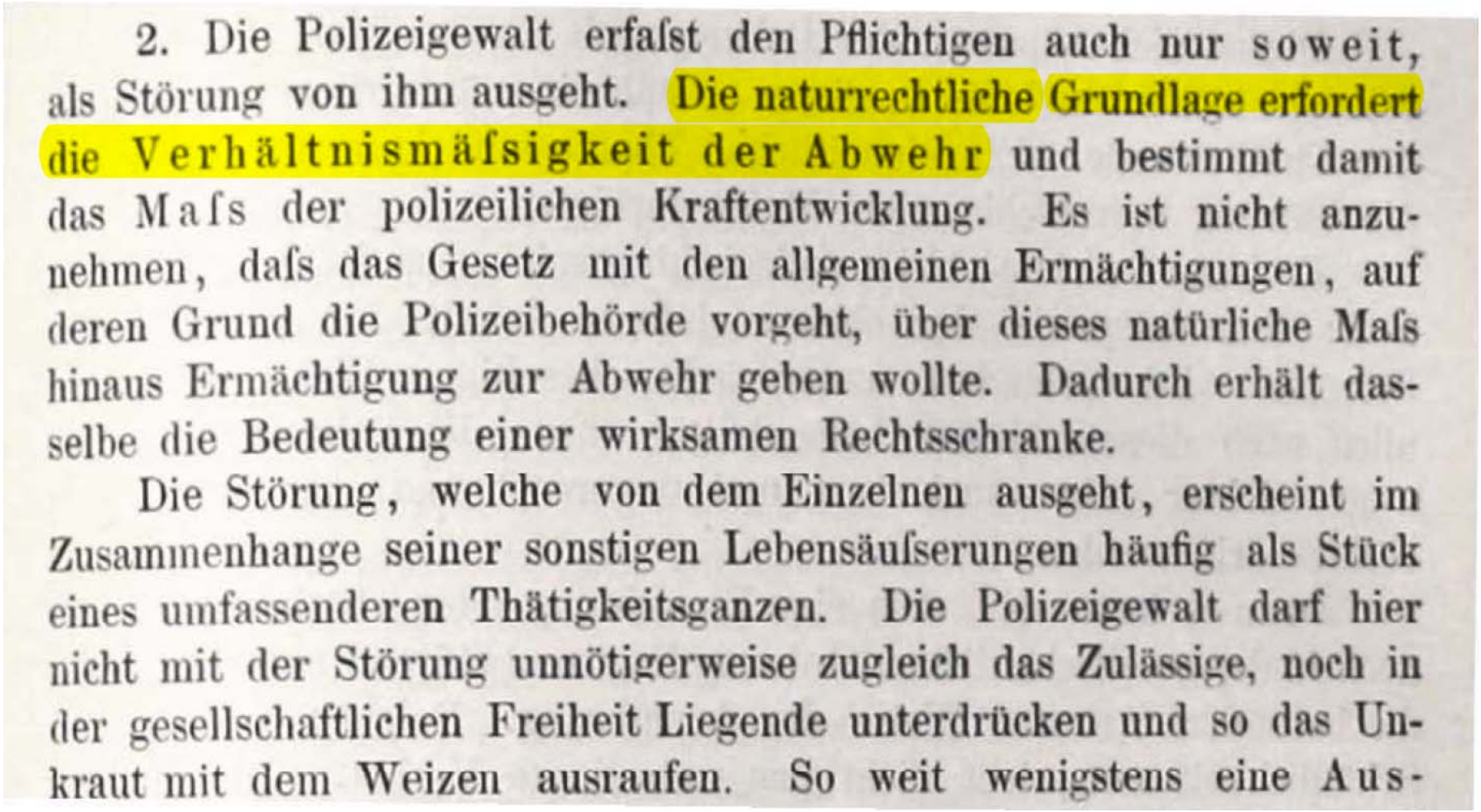

2. Die Polizeigewalt erfafst den Pflichtigen auch nur soweit, als Störung von ihm ausgeht. Die naturrechtliche Grundlage erfordert die Verhältnismäfsigkeit der Abwehr und bestimmt damit das Mafs der polizeilichen Kraftentwicklung. Es ist nicht anzunehmen, dafs das Gesetz mit den allgemeinen Ermächtigungen, auf deren Grund die Polizeibehörde vorgeht, über dieses natürliche Mafs hinaus Ermächtigung zur Abwehr geben wollte. Dadurch erhält dasselbe die Bedeutung einer wirksamen Rechtsschranke.

Die Störung, welche von dem Einzelnen ausgeht, erscheint im Zusammenhange seiner sonstigen Lebensäufserungen häufig als Stück eines umfassenderen Thätigkeitsganzen. Die Polizeigewalt darf hier nicht mit der Störung unnötigerweise zugleich das Zulässige, noch in der gesellschaftlichen Freiheit Liegende unterdrücken und so das Unkraut mit dem Weizen ausraufen. So weit wenigstens eine Aus-

OTTO MAYER, Deutsches Verwaltungsrecht, Band I, 1. Aufl. Berlin 1895, S. 267

3. Funktionen der Metapher in der Rechtssprache

a. **Ästhetische** oder **poetische** Funktion
   Metaphern als Schmuckelemente
b. **Didaktische** Funktion
   Metaphern als Erklärungshilfen
c. **Legitimierende** Funktion
   Metaphern als Begründungssurrogate
d. **Propagandistische** Funktion
   Metaphern als Sprachrohre
e. **Identitätsstiftende** Funktion
   Metaphern als Ausdruck einer wissenschaftlichen Leitkultur

Übersicht

1. Herkunft der Metapher
2. Erfolgsfaktoren der Metapher
3. Funktionen der Metapher in der Rechtssprache
4. **Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen**

4. Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen

a. **Risiken**
   - gesuchter,
   - suggestiver oder
   - irreführender Metaphern

4. Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen



Giandomenico Tiepolo,
La processione del
cavallo di Troia
(um 1760)

4. Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen

a. **Risiken**
   - gesuchter,
   - suggestiver oder
   - irreführender Metaphern

b. **Chancen** für
   - Didaktik,
   - Kommunikation und…
   - Ästhetik

4. Metaphern in der Rechtssprache: Risiken und Chancen

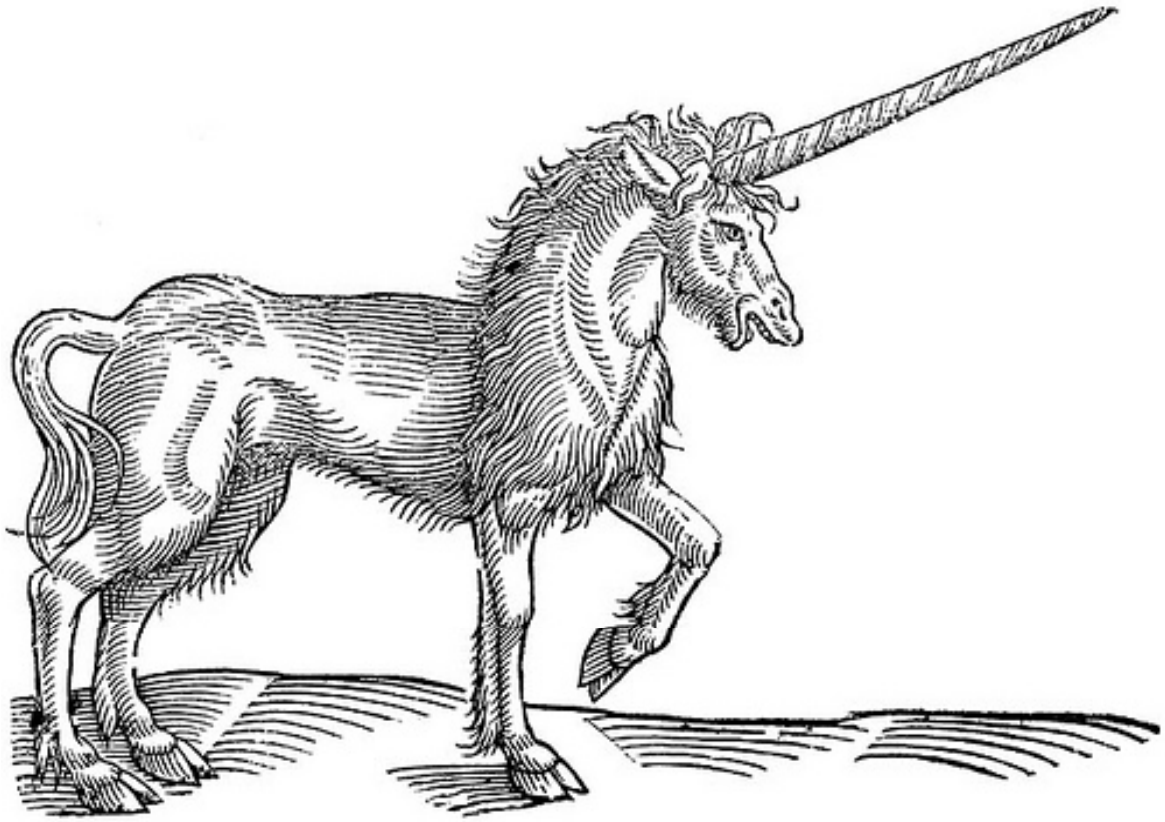

aus: Konrad Gessner,
Historiae animalium,
Zürich 1551

Universität St.Gallen

Einladung zum Apéritif

auf dieser Etage vor dem Eingang zur Bibliothek

